

ZUSAMMENFASSUNG

Abschnitt A – Einführung und Warnhinweise

Warnhinweise

Diese Zusammenfassung (die „**Zusammenfassung**“) sollte als Einführung in den Basisprospekt vom 12. Juli 2022 (der „**Basisprospekt**“) in der durch den ersten Nachtrag vom 17. August 2022, den zweiten Nachtrag vom 23. September 2022 und den dritten Nachtrag vom 14. November 2022 (die „**Nachträge**“) ergänzten Fassung und die endgültigen Bedingungen (die „**endgültigen Bedingungen**“) gelesen werden, denen sie angehängt ist. Eine Entscheidung über die Anlage in Wertpapiere sollte auf Grundlage des gesamten Basisprospekts – einschließlich der Unterlagen, die durch Bezugnahme einbezogen werden, etwaiger Ergänzungen und der endgültigen Bedingungen – erfolgen. Wer in die Wertpapiere investiert, könnte das investierte Kapital ganz oder teilweise verlieren. Für den Fall, dass aufgrund von in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen vor einem Gericht Ansprüche geltend gemacht werden, könnte der Kläger nach den dort, wo die Ansprüche geltend gemacht werden, geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vor Prozessbeginn die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen zu tragen haben.

Zivilrechtlich haftbar gemacht werden kann nur der Emittent (ausschließlich auf Basis dieser Zusammenfassung und gegebenenfalls deren Übersetzung), jedoch nur für die Fälle, in denen sich die Zusammenfassung als irreführend, unrichtig oder widersprüchlich erweist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den endgültigen Bedingungen gelesen wird oder wenn sie – zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den endgültigen Bedingungen gelesen – nicht alle wesentlichen Angaben enthält, die Anleger für eine fundierte Anlageentscheidung über die Wertpapiere benötigen.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Bezeichnung und internationale Wertpapierkennnummer (ISIN)

Bei den in dieser Zusammenfassung beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um die Zertifikate Express Aktienanleihe Airbus SE 2023-2028 Anlageprodukt ohne Kapitalschutz, die im Volumen von 30.000.000 Euro begeben werden (die „**Wertpapiere**“). Die internationale Wertpapierkennnummer („**ISIN**“) der Wertpapiere lautet: FR001400EOG9.

Identität und Kontaktdaten des Emittenten

Amundi (der „**Emittent**“), 91-93 boulevard Pasteur, 75015 Paris, Frankreich (Telefon: +33 1 76 33 30 30). Die Rechtsträgerkennung („**LEI**“) des Emittenten lautet 96950010FL2T1TJKR531.

Billigung des Basisprospekts und der Nachträge

Der Basisprospekt wurde am 12. Juli 2022 von der französischen Finanzmarktaufsicht *Autorité des marchés financiers* (die „**AMF**“), 17, place de la Bourse, 75082 Paris Cedex 02, Frankreich – Tel.: + 33 1 53 45 60 00, als Basisprospekt mit der Genehmigungsnummer 22-295 genehmigt. Der erste Nachtrag wurde am 17. August 2022 von der AMF mit der Genehmigungsnummer 22-352 genehmigt, der zweite Nachtrag wurde am 23. September 2022 von der AMF mit der Genehmigungsnummer 22-392 genehmigt und der dritte Nachtrag wurde am 14. November 2022 von der AMF mit der Genehmigungsnummer 22-446 genehmigt..

Abschnitt B – Wesentliche Angaben zum Emittenten

Emittent der Wertpapiere

Sitz / Rechtsform / LEI / Recht, dem sich der Emittent unterworfen hat / Gründungsland

Bei dem Emittenten handelt es sich um eine nicht börsennotierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société anonyme*) mit Sitz in Frankreich, 91-93 boulevard Pasteur, 75015 Paris, die französischem Recht unterliegt. Bei dem Emittenten handelt es sich um ein Kreditinstitut, das allen anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen sowie den Bestimmungen seiner Satzung unterliegt. Die LEI des Emittenten lautet 96950010FL2T1TJKR531.

Hauptgeschäftstätigkeit

Gesellschaftsgegenstand des Emittenten ist die für natürliche und juristische Personen, in Frankreich und außerhalb Frankreichs, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter oder gemeinschaftlich zu erfolgende Ausführung von (i) Geschäften entsprechend der von der französischen *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution* erteilten Genehmigung für den Betrieb eines Kreditinstituts; (ii) sämtlichen verbundenen Transaktionen nach dem französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch; (iii) Bildung oder Erwerb von Anteilen an sämtlichen Unternehmen oder anderen französischen oder nichtfranzösischen Einheiten, darunter sämtliche Portfoliomanagementunternehmen, an sämtlichen Wertpapierfirmen und Kreditinstituten; (iv) und grundsätzlich allen Geschäften, die mittelbar oder unmittelbar mit diesem Gegenstand verbunden sind oder in einem Zusammenhang stehen, oder die der Erfüllung dieses Geschäftszwecks dienlich sind.

Hauptaktionäre

Der Emittent ist zu 69,19 % im Eigentum des Crédit-Agricole-Konzerns (einschließlich Beteiligungen der Crédit Agricole S.A., SACAM Développement und Crédit Agricole Immobilier); 29,45 % befinden sich im Streubesitz, 1,18 % im Eigentum der Belegschaft des Amundi-Konzerns¹; 0,18 % entfallen auf eigene Aktien im Bestand.

Identität der wichtigsten Führungskräfte des Emittenten

Vorsitzende des Vorstands des Emittenten ist Valérie BAUDSON und Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Yves PERRIER.

Identität der Abschlussprüfer des Emittenten

Die Abschlussprüfer des Emittenten sind PricewaterhouseCoopers S.A. und ERNST & YOUNG et Autres.

Wesentliche Finanzdaten des Emittenten

Wesentliche Finanzdaten

Gewinn- und Verlustrechnung					
(in Euro)	31. Dezember 2021	31. Dezember 2020	30. September 2022 (ungeprüft)	30. September 2021 (ungeprüft)	
Zinsüberschuss bzw. zinsähnliches Ergebnis	-30.833	-35.515	•	-25.057	
Provisionsüberschuss	3.211.228	2.633.829	•	2.415.540	
Wertminderungen von finanziellen Vermögenswerten	32.130	-934	•	28.286	
Handelsergebnis	0	0	•	0	
Vom Emittenten im Jahresabschluss verwendete Kennzahl der finanziellen Entwicklung, z. B. operativer Gewinn	1.585.867	1.180.360	967.254	1.212.670	
Ergebnis (bei Konzernabschlüssen: den Anteilseignern der Muttergesellschaft zurechenbares Ergebnis)	1.369.450	909.800	787.253	1.064.987	
Bilanz					
(in Euro)	31. Dezember 2021	31. Dezember 2020	30. Juni 2022	30. Juni 2021	Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses („SREP“)
Summe der Aktiva	28.718.017	28.888.197	26.486.056	29.781.954	k. A.
Vorrangige Verbindlichkeiten	1.813.842	2.967.795	1.658.456	1.966.058	k. A.
Nachrangige Verbindlichkeiten	303.859	303.859	300.681	300.916	k. A.
Forderungen an Kunden (netto)	2.056.675	1.670.760	2.182.960	2.084.748	k. A.
Kundeneinlagen	0	0	0	0	k. A.
Summe Eigenkapital	10.726.953	9.748.758	10.514.249	9.986.275	k. A.
Notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert/Kredite und Forderungen)	0	0	0	0	k. A.
Harte Kernkapitalquote („CET1“) oder andere relevante aufsichtsrechtliche Eigenkapitalquote, je nach Emission	16,1%	20,0%	17,9%	19,9%	k. A.
Gesamtkapitalquote	18,1%	22,4%	19,9%	22,0%	k. A.
Verschuldungsgrad, berechnet nach anwendbarem regulatorischem Rahmen	13,6%	9,4%	k. A.	k. A.	k. A.

Im Prüfungsbericht enthaltene Einschränkungen

Die Berichte des Abschlussprüfers über die Prüfung der Konzernabschlüsse zum 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 enthalten keinerlei Einschränkungen.

Wesentliche Risiken des Emittenten

- **Risiken in der Vermögensverwaltung**
- Operationelle Risiken

¹ Die Mitarbeiterbeteiligung erhöhte sich 2022 infolge einer auf Mitarbeiter begrenzten Kapitalerhöhung, die am 26. Juli 2022 durchgeführt wurde (wobei 0,785 Mio. neue Aktien ausgegeben wurden)

- Die Nichteinhaltung von Anlagevorschriften, Nichtausrichtung der Geschäftsführung an implizit oder explizit Kunden gegenüber abgegebenen Versprechungen oder Abnahme der Fondsliquidität können Entschädigungen an Kunden, die Verhängung einer Strafe vonseiten der Regulierungsbehörde oder spontane Unterstützungsmaßnahmen zur Folge haben.
- Vorfälle, die aus dem Versagen eines operativen Prozesses oder aus menschlichem Versagen resultieren, könnten Entschädigungen an Kunden oder die Verhängung einer Strafe durch die Regulierungsbehörde zur Folge haben.
- Amundi ist dem Risiko der Nichteinhaltung von Vorschriften und Gesetzen (Compliance-Verstöße), Steuer- und Rechtsrisiken sowie regulatorischen Risiken ausgesetzt, die das Geschäft, die Finanz- und Ertragslage von Amundi wesentlich beeinträchtigen könnten.
- Bei einem Ausfall von Amundis operativen Systemen oder Betriebsinfrastruktur (einschließlich der Pläne zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs im Störfall) könnte der Geschäftsbetrieb unterbrochen werden und die Reputation von Amundi in Mitleidenschaft gezogen werden.
- **Aktivitätsrisiken**
 - **Geschäftsrisiko**
 - Amundis verwaltetes Vermögen, Nettoerlöse und Erträge können sich in Abhängigkeit von den Entwicklungen an den Finanzmärkten stark verändern.
 - In Frankreich ist Amundi von den Vertriebsnetzen des Crédit-Agricole-Konzerns und des Société-Générale-Konzerns abhängig.
 - Wettbewerb und Markt können die Verwaltungsgebühren unter Druck setzen.
 - Die Nachfrage von Amundis Kunden hängt von Faktoren ab, auf die Amundi keinen Einfluss hat, die den Markt für Vermögensverwaltung jedoch insgesamt beeinflussen.
 - Können keine Mitarbeiter angeworben oder können Mitarbeiter nicht gehalten werden, kann Amundi Kunden verlieren. In der Folge können verwaltetes Vermögen, Erlöse und Betriebsergebnis sinken.
 - Wird die Reputation von Amundi in Mitleidenschaft gezogen, sinken unter Umständen verwaltetes Vermögen, Erlöse und Erträge.
 - **Nichtfinanzielle Risiken**
 - Amundi ist nichtfinanziellen Risiken ausgesetzt, wenn Amundi die Erwartungen, die seine verschiedenen Interessensgruppen an unternehmerische Verantwortung hegen, nicht erfüllt.
- **Finanzielle Risiken**
 - **Kreditrisiken**
 - Amundi ist in seinem Anlageportfolio und durch Garantiezusagen auf Fonds Ausfallrisiken ausgesetzt.
 - Amundi ist durch die Nutzung von Derivaten Kontrahentenrisiken ausgesetzt.
 - Amundi ist Beteiligungsrisiken ausgesetzt.
 - Amundi ist im Hinblick auf durch garantierte Fonds erworbene Wertpapiere Konzentrationsrisiken ausgesetzt.
 - **Marktrisiken**
 - Änderungen im Wert der von Amundi gehaltenen Vermögenswerte können das Ergebnis und Eigenkapital von Amundi beeinflussen.
 - Amundi ist Wechselkursschwankungen ausgesetzt.
 - Amundi ist im Rahmen seiner Aktivitäten mit strukturierten Schuldtiteln Immobilienrisiken ausgesetzt.

Abschnitt C – Wesentliche Angaben zu den Wertpapieren

Hauptmerkmale der Wertpapiere

Art, Gattung und ISIN

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Zertifikate („Zertifikate“), die mit der Seriennummer 33 und der Tranchennummer 1 begeben werden.

Die Wertpapiere lauten auf Euro („€“) und sind zahlbar in €. Bei den Wertpapieren handelt es sich um basiswertgebundene Wertpapiere. Sie werden ab dem 17. März 2023 mit dem anhand der entsprechenden Aktie der Airbus SE (ISIN: NL0000235190) (der „Basiswert“) berechneten Satz verzinst.

Die Wertpapiere werden als stückelose Inhaberwertpapiere (*au porteur*) begeben. Die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) der Wertpapiere lautet FR001400EOG9.

Ratings

Nicht zutreffend. Es liegt kein Rating für die Wertpapiere vor. Die langfristige Bonität von Amundi liegt bei A+, der Ausblick ist stabil (Fitch Ratings)

Währung, Denomination, Nennwert, Stückzahl, Laufzeit

Die Wertpapiere lauten auf Euro („€“). Die Stückelung beträgt € 1.000. Es werden 30.000 Wertpapiere begeben. Die Wertpapiere werden am 17. März 2028 fällig, sofern kein Ereignis für eine automatische vorzeitige Rückzahlung eingetreten ist.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Ausfallereignis – Es gibt keine Ausfallereignisse.

Besteuerung – Sämtliche Kapital-, Zins- oder sonstige Zahlungen, die der Emittent aus den Wertpapieren leistet, erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, staatlichen oder sonstigen Abgaben ganz gleich welcher Art, die durch ein Land, innerhalb eines Landes oder einer mit Steuerbefugnissen ausgestatteten Behörde in diesem Land oder dieses Landes festgesetzt, erhoben oder entwertet werden, sofern ein solcher Einbehalt oder Abzug nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Emittent ist nicht verpflichtet, eine höhere Zahlung zu leisten, um einen solchen Einbehalt oder Abzug auszugleichen.

Vertretung der Inhaber – Die Inhaber der Wertpapiere werden nicht in ein Kollektivorgan eingruppiert.

Anwendbares Recht – französisches Recht.

Verzinsung – Bei den Wertpapieren handelt es sich um basiswertgebundene Wertpapiere. Sie werden ab dem 17. März 2023 mit dem anhand der entsprechenden Aktie der Airbus SE (ISIN: NL0000235190) (der „Basiswert“) berechneten Satz verzinst.

Verzinsungsbeginn: 17. März 2023.

Zinszahlungstermin: Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 19. März 2024, 19. März 2025, 18. März 2026, 17. März 2027 und 17. März 2028 jeweils bar zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 19. März 2024.

Der Zinssatz wird wie folgt berechnet: Barriere des bedingten Kupons = Kuponbetrag.

– Kuponbetrag:

Am jeweiligen Zinszahlungstermin zahlt der Emittent Zinsen auf die Zertifikate in Höhe des von der Berechnungsstelle für den jeweiligen Berechnungsbetrag festgelegten Kuponbetrags zum maßgeblichen Zinsfeststellungstermin. Der Kuponbetrag wiederum entspricht:

(a) Kuponzinssatz x Berechnungsbetrag, wenn der Schlusswert des Basiswerts am maßgeblichen Feststellungstermin größer oder gleich der Kuponbarriere ist;

(b) in allen anderen Fällen: 0.

Dabei gilt:

- Kuponbarriere: siehe nachstehende Tabelle

- Kuponzinssatz: Die in nachfolgender Tabelle aufgelisteten Zinssätze

- Endwert: Wert des Basiswerts zum maßgeblichen Zinsfeststellungstermin.

- Anfangswert: Wert des Basiswerts zum ersten Feststellungstermin.

- Erster Feststellungstermin: 17. März 2023

- Beobachtungstermin für den ersten Feststellungstermin: 17. März 2023

- Zinsfeststellungstermine/Beobachtungstermine für die jeweiligen Zinszahlungstermine: siehe nachstehende Tabelle.

Zinsfeststellungstermine/Beobachtungstermine für den jeweiligen Zinszahlungstermin	Kuponzinssatz	Zinszahlungstermine	Kuponbarriere
1. März 2024	8%	19. März 2024	100 % des Anfangswerts
3. März 2025	16%	19. März 2025	90% des Anfangswerts
2. März 2026	24%	18. März 2026	80% des Anfangswerts
1. März 2027	32%	17. März 2027	70% des Anfangswerts
1. März 2028	40%	17. März 2028	60% des Anfangswerts

Rückzahlung – Sofern nicht zuvor zurückgezahlt, gekauft oder entwertet, werden die Wertpapiere am 17. März 2028 (der „Fälligkeitstag“) zurückgezahlt und durch Barausgleich und/oder durch physische Lieferung abgewickelt. Der finale Rückzahlungsbetrag wird wie folgt errechnet: Finale Rückzahlung bei Barriere

Ist kein automatisches vorzeitiges Rückzahlungsereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten, gilt für den endgültigen Rückzahlungsbetrag:

• Liegt der Endwert des Basiswerts unter dem Schutzniveau für den endgültigen Rückzahlungsbetrag, gilt:

Anzahl der lieferbaren Aktien + Spitzenbetrag

• In allen anderen Fällen gilt:

Berechnungsbetrag x Rückzahlungssatz

Dabei gilt:

- Anzahl der lieferbaren Aktien: Berechnungsbetrag / Anfangswert. Die Anzahl der lieferbaren Aktien wird auf die nächstniedrigere ganze Zahl der relevanten Aktie gerundet.

- Berechnungsbetrag: 1.000 €

- Der Spitzenbetrag entspricht dem nicht in Aktien lieferbaren Bruchteil des Berechnungsbetrags, multipliziert mit dem Endwert.

- Schutzniveau für den endgültigen Rückzahlungsbetrag: 60 % des Anfangswerts

- Rückzahlungssatz: 100 %

- Beobachtungstag für den Feststellungstag des endgültigen Rückzahlungsbetrags: 1. März 2028

- Der anfängliche Wert, Endwert, der erste Feststellungstermin und der Beobachtungstermin für den ersten Feststellungstermin sind oben definiert.

Vorzeitige Rückzahlung: Die Wertpapiere können vor Fälligkeit zurückgezahlt werden.

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen oder aufgrund von Widerrechtlichkeit: Die Wertpapiere können nach Ermessen des Emittenten aus steuerlichen Gründen oder aufgrund von Widerrechtlichkeit vorzeitig zu dem in den anwendbaren endgültigen Geschäftsbedingungen angegebenen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.

Tritt an einem Feststellungstermin für die automatische vorzeitige Rückzahlung ein Ereignis für eine automatische Rückzahlung ein, wie in den anwendbaren endgültigen Bedingungen angegeben, wird jedes Wertpapier an diesem automatischen vorzeitigen Rückzahlungstermin zum *Betrag der automatischen vorzeitigen Rückzahlung* zurückgezahlt; dieser Betrag wird wie folgt berechnet:

Satz für die automatische vorzeitige Rückzahlung x Berechnungsbetrag

Dabei gilt:

„Satz für die automatische vorzeitige Rückzahlung“ 100 %

Feststellungstermine für die automatische vorzeitige Rückzahlung	Automatische vorzeitige Rückzahlungstermine	Barrierewert für die automatische Rückzahlung:
1. März 2024	19. März 2024	100 % des Anfangswerts
3. März 2025	19. März 2025	90% des Anfangswerts
2. März 2026	18. März 2026	80% des Anfangswerts
1. März 2027	17. März 2027	70% des Anfangswerts

„Automatisches vorzeitiges Rückzahlungsereignis“: Ein automatisches vorzeitiges Rückzahlungsereignis gilt als eingetreten, wenn der Endwert des Basiswerts an einem Feststellungstermin für die automatische vorzeitige Rückzahlung gleich oder größer als der Barrierewert für die automatische Rückzahlung ist.

„Automatischer Rückzahlungsbarrierewert“: wie in der obigen Tabelle angegeben.

„Feststellungstermine für die automatische vorzeitige Rückzahlung“: wie in der obigen Tabelle angegeben; Änderungen vorbehalten.

„Automatischer vorzeitiger Rückzahlungstermin“: wie in der obigen Tabelle angegeben; Änderungen vorbehalten.

„Physische Lieferung“: Wird eine in den anwendbaren endgültigen Bedingungen definierte Bedingung der physischen Lieferung am entsprechenden Feststellungstermin erfüllt, wird jedes Wertpapier bei Fälligkeit durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Basiswerts gemäß der anwendbaren endgültigen Bedingungen zurückgezahlt.

Physische Abwicklungsbedingung gilt als eingetreten, wenn der Endwert des Basiswerts am Finalen Rückzahlungsbetragsermittlungstag unter dem Finalen Rückzahlungsschutzwert liegt.

- Feststellungstermin für den endgültigen Rückzahlungsbetrag: 1. März 2028

- Schutzniveau für den endgültigen Rückzahlungsbetrag: 60 % des Anfangswerts

- Anspruch aus jedem Wertpapier – Der Erlös wird wie folgt zurückgezahlt:

- in einer Stückzahl lieferbarer Aktien (die „Stückzahl lieferbarer Aktien“), die dem Berechnungsbetrag dividiert durch den Anfangswert entspricht und auf die nächste ganzzahlige Stückzahl maßgeblicher Aktien abgerundet wird; und
- einen Betrag in Euro (der „Spitzenbetrag“), der dem nicht in Aktien lieferbaren Bruchteil des Berechnungsbetrags, multipliziert mit dem Endwert, entspricht.

Zum Zwecke der physischen Lieferung werden Zertifikate nicht aggregiert.

- Maßgebliche Aktie: Airbus SE (ISIN: NL0000235190)

- Abwicklungsgeschäftstag: Fälligkeitstermin - Aktien Betrag: Stückzahl lieferbarer Aktien.

Vorrangigkeit der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und vorrangige Verpflichtungen des Emittenten (im Sinne von Artikel L.613-30-3-I-3° des französischen *Code monétaire et financier*), die untereinander und (abgesehen von etwaigen gesetzlich begründeten Ausnahmen) mit sämtlichen unbesicherten und vorrangigen gegenwärtigen oder künftigen Vorzugsschuldtiteln des Emittenten gleichrangig sind.

Einschränkung der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere

Vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen hinsichtlich des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung von Wertpapieren sowie des Vertriebs von Angebotsunterlagen in den Vereinigten Staaten, im Europäischen Wirtschaftsraum, dem Vereinigten Königreich, in Österreich, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Belgien, der Tschechischen Republik, Polen, Irland, Ungarn, der Schweiz, Hongkong, Japan, Singapur und Taiwan ist die freie Übertragbarkeit nicht eingeschränkt.

Handelsplätze

Zulassung zum Börsenhandel

Die Wertpapiere sind nicht zum Handel zugelassen.

Wesentliche Risiken der Wertpapiere

Die wesentlichsten Risikofaktoren der Wertpapiere

Zur Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind unter anderem die folgenden Faktoren maßgeblich:

Mit dem Markt der Wertpapiere verbundene Risiken

Der Handel der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt ist unter Umständen nur eingeschränkt möglich. Den Inhabern ist es unter Umständen nicht möglich, Wertpapiere problemlos oder zu einem Preis zu verkaufen, mit dem sich ein ähnlicher Ertrag wie mit einem vergleichbaren Produkt erwirtschaften lässt, für das ein aktiver Markt besteht.

Risiken als Gläubiger des Emittenten

Durch die Ausübung einer Befugnis nach der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie („BRRD“) oder die Andeutung einer solchen Ausübung auf der Ebene des Crédit-Agricole-Konzerns oder einer Gesellschaft desselbigen können die Rechte der Inhaber, der Preis oder Wert der Anlage in die Wertpapiere und/oder die Fähigkeit des Emittenten [bzw. des Garantiegebers], unter den Wertpapieren bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, erheblich beeinträchtigt werden. Infolgedessen besteht die Möglichkeit, dass Inhaber dadurch ihre Anlage in die Wertpapiere in Gänze oder in Teilen verlieren und/oder nicht die ursprünglich vorgesehene Vergütung erhalten.

Durch eine Insolvenz des Emittenten kann der mit den Wertpapieren erzielbare Ertrag begrenzt werden oder es kann dadurch zu Verzögerungen kommen. Die Einleitung eines solchen Insolvenzverfahrens über den Emittenten könnte den Marktwert der begebenen Wertpapiere wesentlich beeinträchtigen. Entscheidungen einer Gruppe von Betroffenen könnten sich in erheblichem Umfang auf die Inhaber von Wertpapieren auswirken und zum vollständigen oder teilweisen Verlust ihrer Anlage führen, sollten sie nicht in der Lage sein, ihnen vom Emittenten zustehende Beträge vollständig oder teilweise beizutreiben.

Keine Bruttozahlungsverpflichtung für die Wertpapiere. Der Emittent ist nicht verpflichtet, Einbehalte oder Abzüge in Bezug auf die Wertpapiere durch höhere Zahlungen auszugleichen. Inhaber erhalten unter Umständen den fälligen Betrag nicht in voller Höhe, und der Marktwert dieser Wertpapiere wird negativ beeinflusst. In der Folge ist es möglich, dass die Inhaber einen Teil ihrer Anlage in die Wertpapiere verlieren.

Risiken im Zusammenhang mit der Struktur einer bestimmten Emission von Wertpapieren

Mit der Rückzahlung der Wertpapiere verbundene Risiken:

Auf die Wertpapiere ist unter Umständen eine automatische Rückzahlung des dafür vorgesehenen Betrags anwendbar, wenn ein Ereignis für eine automatische vorzeitige Rückzahlung eintritt. Eine solche automatische Rückzahlung kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Rückzahlung eines für die Inhaber ungünstigeren Betrags oder zu einem für die Gläubiger ungünstigeren Zeitpunkt zur Folge haben, sodass die Inhaber unter Umständen nicht den Gesamtbetrag des investierten Kapitals zurückerhalten.

Mit Zertifikaten verbundene Risiken:

Es gibt im Rahmen der Zertifikate keine Ausfallereignisse.

Keine kollektive Inhaberorganisation, da mit jedem Zertifikat ein separater Anspruch verbrieft wird; die Zertifikate bilden keine Serie. Inhaber von Zertifikaten sind nicht zur Vertretung ihrer Interessen in eine „masse“ oder ein Kollektivorgan eingruppiert. In der Folge werden ihre Interessen möglicherweise nicht gut vertreten und geschützt, was den Marktwert der Zertifikate beeinträchtigen kann und wodurch die Inhaber von Zertifikaten einen Teil ihrer Anlage in die Zertifikate verlieren könnten.

Mit dem Basiswert der Wertpapiere verbundene Risiken

Bestimmte Faktoren können Wert und gehandelten Kurs der Wertpapiere beeinflussen: Preis/Kurs oder Wert des Basiswerts, Volatilität des Basiswerts, Restlaufzeit. Verkauft ein Inhaber die Wertpapiere vor dem genannten Fälligkeitstag, kann er – aufgrund all dieser Faktoren – am Sekundärmarkt einen Betrag erhalten, der erheblich unter dem inneren Marktwert der Wertpapiere liegt und der auch unter dem Betrag liegen kann, den der Inhaber erhalten hätte, wenn er die Wertpapiere bis zum Fälligkeitstag gehalten hätte.

Risiken eines Kapitalverlusts für Wertpapiere, deren Zahlungs- und Rückzahlungsbeträge indiziert sind und anhand einer Berechnungsformel ermittelt werden und die an einen Basiswerte gebunden sind. Im Falle bzw. bei Eintritt einer unvorteilhaften Veränderung im Preis, Wert oder Niveau des Basiswerts oder bei Eintritt oder Nichteintritt eines Ereignisses, das einen Basiswerte beeinflusst, könnten die Inhaber von erheblich reduzierten oder vollständig ausbleibenden Erträgen aus den Wertpapieren sowie von erheblich negativ beeinflussten Zins- und Kapitalzahlungen betroffen sein und ihr ursprünglich investiertes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Eine Anlage in aktienbasierte Wertpapiere kann mit ähnlichen Marktrisiken verbunden sein wie eine Direktanlage in Aktien. Der Marktwert von aktiengebundenen Wertpapieren kann volatil sein und darüber hinaus von folgenden Faktoren abhängen: verbleibende Zeit bis zum Rückzahlungstag, Volatilität der Aktie, sowie die finanzielle Situation und der Ausblick des bzw. der Emittenten der jeweiligen Aktien; hinzu kommen wirtschaftliche, finanzielle oder politische Ereignisse in einem oder mehreren Ländern – hierzu zählen auch Ereignisse mit Auswirkungen auf die Börsen und Quotierungssysteme, an denen die Aktien gehandelt werden. Daher sind Inhaber dem Risiko ausgesetzt, dass sich Veränderungen im relevanten Aktienkurs negativ auf die Verzinsung sowie einen etwaigen vorzeitigen bzw. finalen Rückzahlungsbetrag sowie auf den Wert der aktienbasierten Wertpapiere auswirken.

Die Inhaber aktienbasierter Wertpapiere mit physischer Lieferung erhalten bei Lieferung anstelle eines Geldbetrags eine oder mehrere Aktien. Die Inhaber sind folglich den mit dem Emittenten dieser Aktie bzw. Aktien und den mit dieser Aktie bzw. Aktien verbundenen

Risiken ausgesetzt. Unter bestimmten Umständen kann die Aktie bzw. können die Aktien nur einen sehr geringen Wert haben oder sogar wertlos sein, und die Inhaber könnten infolgedessen einen Verlust des ursprünglich investierten Betrags erleiden. Der Wert aktienbasierter Wertpapiere mit physischer Lieferung kann davon betroffen sein und/oder deren Abwicklung kann sich verzögern, wenn die Lieferung des Aktienbetrags nach Auffassung der Berechnungsstelle nicht durchgeführt werden kann, weil ein außerordentliches Ereignis eingetreten ist und am Liefertermin noch andauert. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken und im Falle einer Barzahlung den Zeitpunkt der Bewertung dieser Wertpapiere beeinflussen und somit die Höhe des rückzahlbaren Nominalbetrags. Somit können Inhaber infolge eines außerordentlichen Ereignisses ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit spezifischen Merkmalen

Barriere: Die Zahlung von Zinsen/des Rückzahlungsbetrags ist abhängig vom Wert oder von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie in den Emissionsbedingungen festgelegt) zum relevanten Feststellungstermin, der gleich oder größer ist als ein festgelegter Schwellenwert (Barriere); wird diese Bedingung nicht erfüllt, ist die Verzinsung null und der Rückzahlungsbetrag kann unter pari liegen. Inhaber können ihre Anlage daher ganz oder teilweise verlieren.

Automatische vorzeitige Rückzahlung: Ist der Wert und/oder die Wertentwicklung des Basiswerts an einem beliebigen Feststellungstermin für die automatische vorzeitige Rückzahlung gleich oder größer als die Barriere für den automatische vorzeitigen Rückzahlungswert, gilt ein Ereignis für eine automatische vorzeitige Rückzahlung als eingetreten und der relevante Emittent zahlt die Wertpapiere am unmittelbar darauf folgenden automatischen vorzeitigen Rückzahlungstermin zu einem bestimmten Prozentsatz zurück. Inhaber könnten einen geringeren Betrag erhalten als erwartet, was zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Anlage führen kann.

Abschnitt D – Wichtige Informationen zum Angebot der Wertpapiere sowie zur Zulassung zum Handel an einem regulierten Markt

Öffentliches Angebot im Rahmen eines nicht befreiten Angebot

In Österreich und Deutschland wird die Wertpapieremission im Rahmen eines nicht befreiten Angebots angeboten.

Einwilligung: Nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen erklärt sich der Emittent damit einverstanden, dass die Händler – Amundi Finance und BAWAG P.S.K Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG („**BAWAG PSK**“) (und ihre deutsche Niederlassung SÜDWESTBANK - BAWAG AG Niederlassung Deutschland), jeweils gekennzeichnet als zugelassene Anbieter für das relevante nicht befreite Angebot, der gemäß anwendbaren Rechts zur Umsetzung der Finanzmarkttrichlinie (2014/65/EU) in der jeweils gültigen Fassung zur Abgabe eines solchen Angebots berechtigt ist die „**zugelassenen Anbieter**“), den Basisprospekt im Zusammenhang mit einem nicht befreiten Angebot einsetzen:

Angebotsphase: Die oben genannte Einwilligung des Emittenten bezieht sich auf nicht befreite Angebote von Wertpapieren im Zeitraum vom 30. Januar 2023 bis 10. März 2023 [(das „**Angebotsende**“). Der Emittent behält sich vor, das Angebot der Zertifikate jederzeit vor dem Angebotsende zu verkürzen oder zurückzuziehen] (die „**Angebotsphase**“).

Bedingungen der Einwilligung: Die zugelassenen Anbieter müssen folgende Bedingungen erfüllen: Diese Einwilligung bezieht sich nur auf die Nutzung des Basisprospekts für die Abgabe nicht befreiter Angebote in Österreich und Deutschland. Die Einwilligung ist gültig für eine Angebotsphase, die spätestens 12 Monate nach dem Datum der Billigung des Basisprospekts durch die AMF endet.

Ein Anleger, der Wertpapiere im Rahmen eines nicht befreiten Angebots von einem zugelassenen Anbieter kauft oder den Kauf beabsichtigt, tut dies, und alle Angebote und Verkäufe dieser Wertpapiere an einen Anleger durch diese zugelassenen Anbieter erfolgen nach Maßgabe der Bedingungen des Angebots sowie weiterer Vereinbarungen zwischen diesem zugelassenen Anbieter und diesem Investor (darunter Absprachen zum Preis, zu Zuteilungen, Abwicklungsvereinbarungen und dem Investor zu belastende Spesen) (die „Bedingungen des nicht befreiten Angebots“). Bei Emittent handelt es sich nicht um eine Vertragspartei solcher Vereinbarungen mit Investoren (ausgenommen Vereinbarungen mit einem Händler) im Rahmen des nicht befreiten Angebots oder dem Verkauf der betreffenden Wertpapiere; daher sind diese Informationen im Basisprospekt nicht enthalten. Der zugelassene Anbieter hat Anlegern die Bedingungen des nicht befreiten Angebots zum Zeitpunkt des nicht befreiten Angebots zur Verfügung zu stellen. Weder der Emittent noch ein zugelassener Anbieter ist für diese Informationen oder die Auswirkungen von deren Nutzung durch relevante Anleger verantwortlich oder haftbar.

Bedingungen und Fristen zur Anlage

Allgemeine Geschäftsbedingungen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots – Einzelheiten zur Zulassung zum Börsenhandel

Die Wertpapiere werden im Rahmen eines nicht befreiten Angebots angeboten.

Die Rechtsordnungen des Angebots: In den folgenden Mitgliedstaaten darf der Basisprospekt im Zusammenhang mit einer solchen Zeichnung von Finanzintermediären genutzt werden: Österreich und Deutschland.

Angebotsphase: Vom 30. Januar 2023 bis 10. März 2023. Angebotspreis: Jedes Wertpapier wird zu einem Kurs zur Zeichnung angeboten, der 100 % des Nennbetrags des jeweiligen Wertpapiers entspricht, d. h. 1,000 €.

Das Angebot unterliegt den folgenden Bedingungen: Die Wertpapiere können nur gezeichnet werden, wenn sie begeben werden.

Beschreibung des Zeichnungsverfahrens: Zeichnungsanträge für die Zertifikate im Rahmen der verfügbaren Zertifikate sind entsprechend der üblichen Vorgehensweise des jeweiligen zugelassenen Anbieters zu stellen.

Mindest- und/oder Höchstbetrag je Zeichnung: Entfällt.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Zeichnung erfolgt an folgendem Datum in folgender Form: Entfällt.

Schätzung der Gesamtkosten, einschließlich der voraussichtlichen Kosten, die dem Investor von Emittent oder Anbieter belastet werden

Schätzung der Gesamtkosten: Die voraussichtlichen Gesamtkosten, die dem Investor belastet werden, belaufen sich auf maximal 2.20% p.a. des Gesamtnominalbetrags.

Grund für die Erstellung dieses Prospekts

Verwendung und Schätzung des Nettoerlöses

Der Emittent setzt den mit der Emission der Wertpapiere generierten Nettoerlös im Rahmen seines grundsätzlichen Finanzierungsbedarfs sowie zur Absicherung der durch die Wertpapiere entstandenen Verpflichtungen ein. Voraussichtlicher Nettoerlös: 30.000.000 €.

Zeichnungsvereinbarung

Das Angebot unterliegt einer Zeichnungsvereinbarung zwischen dem Emittenten und Amundi Finance.

Die wesentlichsten Interessenkonflikte im Rahmen der Zeichnung sowie der Zulassung zum Börsenhandel

Der Emittent, die Berechnungsstelle, der Arrangeur und der Händler gehören sämtlich derselben Gruppe an. Es können potenzielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit der Emittenten bekannt ist, hat keine der am Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen ein wesentliches Interesse an dem Angebot, abgesehen von den Gebühren, die an die zugelassenen Anbieter zu zahlen sind. Der Händler, die zugelassenen Anbieter und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haben im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs Finanz- und Handelsgeschäfte mit dem Emittenten abgeschlossen und können dies auch künftig tun und sonstige Leistungen für den Emittenten erbringen.